

NB: Der französische Text ist der einzige authentische Text; dieses Dokument ist eine Übersetzung und dient ausschließlich der Information der Mitglieder.

Das belgische Gesetz von 1921 zur Regelung von Vereinigungen wurde abgeschafft und 2019 durch das "Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen" (CSA) ersetzt. Leider wurde AIACE erst sehr spät (und etwas zufällig durch andere Vereinigungen) davon in Kenntnis gesetzt. Der CSA verpflichtet die Vereinigungen, ihre Satzung bis zum 31. Dezember 2023 an die neue Gesetzgebung anzupassen, andernfalls drohen ihnen hohe Geldstrafen. Dem Verwaltungsrat (CA) wurde ein Vorschlag zur Anpassung vorgelegt, der von einem auf Vereinsrecht spezialisierten Juristen ausgearbeitet worden war. Der CA beschloss, zunächst nur die Bestimmungen zu übernehmen, die sich zwangsläufig aus dieser Anpassung ergeben, mit einer Ausnahme: die Möglichkeit, Fernsitzungen abzuhalten, da dies sonst rechtlich nicht möglich wäre. Es ist dieser Vorschlag, der nun der außerordentlichen Hauptversammlung am 15. Dezember 2023 zur Annahme vorgelegt wird (unten). Der Verwaltungsrat empfiehlt seine Annahme. Alle anderen Vorschläge für inhaltliche Änderungen werden im Verwaltungsrat diskutiert und der Generalversammlung zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.

<b>Heutige Satzung</b>	<b>Vorschlag für die neue Satzung</b>
<p><b>Titel I. Bezeichnung – Sitz – Zweck - Dauer</b></p> <p><u>Artikel 1</u></p> <p>Die Vereinigung gibt sich die Bezeichnung INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER EHEMALIGEN BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION. Die Vereinigung verfolgt keinen Erwerbszweck. Sie unterliegt dem belgischen Gesetz vom 27. Juni 1921, geändert und ergänzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2002, mit dem das Gesetz vom 25. Oktober 1919 außer Kraft gesetzt wurde.</p> <p>Die Vereinigung ist unter ihrem ursprünglichen Akronym „AIACE“ bekannt.</p> <p><u>Artikel 2</u></p> <p>Als Sitz der Vereinigung wird eine Gemeinde im Großraum Brüssel bestimmt. Gegenwärtig befindet er sich in den Räumlichkeiten der Europäischen Kommission in 1049 Brüssel, Rue de la Loi 200.</p> <p><u>Artikel 3</u></p>	<p><b><u>Kapitel 1 - BENENNUNG, SITZ UND DAUER</u></b></p> <p><u>Artikel 1.</u> Der Name der internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet: „INTERNATIONALE VEREINIGUNG EHEMALIGER BEDIENSTETER DER EUROPÄISCHEN UNION“, gefolgt von den Worten „Internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“ bzw. „IVoG“ (abgekürzt „AIACE“), im Folgenden „die Vereinigung“.</p> <p><u>Artikel 2.</u> Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Region Brüssel-Hauptstadt, im Gerichtsbezirk Brüssel.</p>

<p>Die AIACE verfolgt folgende Zwecke:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Sie sorgt durch enge Kontakte zu den Institutionen der Europäischen Union für eine möglichst umfassende Vertretung der Interessen der ehemaligen Bediensteten und für die Wahrung ihrer Interessen.</li><li>2) Sie sorgt für die Vertretung der Interessen der Ehemaligen bei den nationalen Behörden und nötigenfalls für die Wahrung dieser Interessen im sozialen und administrativen Bereich.</li><li>3) Sie fördert und pflegt die freundschaftlichen Beziehungen der ehemaligen Bediensteten untereinander sowie zwischen diesen und den Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst.</li></ol> <p><u>Artikel 4</u></p> <p>Zur Umsetzung dieser Ziele unternimmt die AIACE folgende Tätigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Sie wirkt bei der Untersuchung der Probleme im Zusammenhang mit der Europäischen Integration mit und trägt dazu bei, die Öffentlichkeit für diese Probleme zu sensibilisieren, und unterstützt insbesondere die Institutionen bzw. Organe der Europäischen Union in diesen Bereichen durch ihre Mitarbeit.</li><li>2) Sie schließt Vereinbarungen mit den Institutionen oder Organen der Europäischen Union und leistet in ihrem Rahmen Solidarität und Hilfe für alle Ehemaligen, die dies wünschen.</li></ol>	<p><u>Artikel 3.</u> Die internationale Vereinigung verfolgt einen uneigennützigen Zweck. Ihre Ziele sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) die Aufrechterhaltung enger Kontakte und eine möglichst umfassende Vertretung der Interessen der ehemaligen Bediensteten gegenüber den Organen der Europäischen Union und gegebenenfalls die Sicherstellung der Wahrung dieser Interessen;</li><li>2) die Pflege und der Ausbau freundschaftlicher Beziehungen der ehemaligen Bediensteten untereinander sowie der ehemaligen zu den aktiven Bediensteten;</li><li>3) die Vertretung der Interessen der ehemaligen Bediensteten gegenüber den nationalen Behörden sowie bei Bedarf die Sicherstellung, dass diese Interessen im administrativen und sozialen Bereich verteidigt werden.</li></ol> <p><u>Artikel 4.</u> Um ihren uneigennützigen Zweck zu erfüllen, kann die Vereinigung folgende Aktivitäten ausüben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Bei der Untersuchung der Probleme mitwirken, die sich aus der europäischen Integration ergeben, und die Öffentlichkeit für diese Probleme sensibilisieren. Hierbei ist insbesondere die Zusammenarbeit mit den Organen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union in diesen Bereichen gemeint;</li><li>2) Abkommen mit den Organen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union schließen und in diesem Rahmen allen ehemaligen Bediensteten, die darum ersuchen, Solidarität und Hilfe zukommen lassen;</li></ol>
--	---

<p>3) Sie pflegt bestehende Kontakte bzw. nimmt gegebenenfalls Verbindung zu Organisationen auf, die auf internationaler, nationaler oder EU-Ebene ähnliche Ziele verfolgen.</p> <p>4) Sie stellt den Institutionen oder Organen der Europäischen Union ihre Erfahrung zur Verfügung, insbesondere bei der Vorbereitung der Beamten und sonstigen Bediensteten auf den Ruhestand.</p> <p>5) Zu diesem Zweck organisiert sie Kultur- und Freizeitveranstaltungen oder Informationsaustausch oder beteiligt sich daran.</p> <p>6) Sie trifft jede weitere erforderliche Maßnahme, um diese Ziele zu erreichen.</p> <p><u>Artikel 6</u></p> <p>Die Vereinigung wird auf unbegrenzte Dauer gegründet.</p> <p><u>Artikel 5</u></p> <p>Die Vereinigung besteht aus Zentralorganen und nationalen Sektionen, die auf Initiative der in Artikel 6 genannten Personen gegründet werden. Der Verwaltungsrat der Vereinigung genehmigt die Gründung einer nationalen Sektion, wenn die Zahl der für sie in Betracht kommenden Mitglieder dies rechtfertigt.</p> <p>Es darf nur eine Sektion je Mitgliedstaat geben.</p>	<p>3) Kontakte pflegen zu Organisationen, die auf internationaler, EU oder nationaler Ebene ähnliche Ziele verfolgen, und wenn nötig, Verbindungen zu ihnen herstellen;</p> <p>4) ihre Erfahrung den Organen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union zur Verfügung stellen, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung der Beamten und Bediensteten auf den Ruhestand;</p> <p>5) Organisation von bzw. Teilnahme an Kultur- und Freizeitaktivitäten oder Informationsveranstaltungen;</p> <p>6) alle anderen Maßnahmen ergreifen, die für die Erfüllung ihrer Ziele erforderlich sind.</p> <p>Außerdem kann die Vereinigung zur Finanzierung der Verwirklichung ihres uneigennütigen Zwecks Handlungen kommerzieller oder finanzieller Art vornehmen.</p> <p><u>Artikel 5.</u> Die Vereinigung wird auf unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann jederzeit aufgelöst werden.</p> <p><b><u>Kapitel 2 – ALLGEMEINE STRUKTUR DER ORGANE</u></b></p> <p><u>Artikel 6.</u> Die Vereinigung besteht aus zentralen Organen sowie nationalen Sektionen. Diese werden auf Initiative der im nachstehenden Artikel 7 genannten Personen gegründet. Das Verwaltungsorgan der Vereinigung genehmigt die Gründung einer nationalen Sektion, wenn die Anzahl der Personen, die ihr angehören können, dies rechtfertigt.</p> <p>Es darf nicht mehr als eine Sektion pro Mitgliedstaat geben.</p>
--	---

*NB: Der französische Text ist der einzige authentische Text; dieses Dokument ist eine Übersetzung und dient ausschließlich der Information der Mitglieder.*

<p>Jede nationale Sektion muss als Verband in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, gemäß den dort geltenden Rechtsvorschriften gegründet worden sein.</p> <p>Die Organe der nationalen Sektionen sind in Artikel 34 definiert.</p> <p><u>Artikel 11</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und das Präsidium bilden die Zentralorgane der Vereinigung.</p> <p>Die Zentralorgane setzen gemeinsam die in Artikel 3 niedergelegten Ziele der AIACE um. Sie sind insbesondere ermächtigt, im Namen der Vereinigung bei Institutionen oder Organen der Europäischen Union und bei internationalen Organisationen aufzutreten. Sie alleine sind befugt, in grundsätzlichen oder allgemeinen Fragen bei den Institutionen oder Organen der Europäischen Union zu intervenieren.</p> <p>Da die Zentralorgane den Zusammenhalt und das einheitliche Vorgehen der AIACE sicherstellen sollen, müssen sie über alle Maßnahmen der nationalen Sektionen unterrichtet werden, die für die AIACE oder für andere nationale Sektionen von Interesse sein oder Auswirkungen auf sie haben könnten.</p> <p><b>Titel II. Beitritt - Verpflichtungen - Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p><u>Artikel 7</u></p> <p>Die ersten Mitglieder der Vereinigung besitzen die Eigenschaft von Gründungsmitgliedern.</p> <p>Jede Person, die hauptberuflich eine Tätigkeit bei einer Institution oder einem Organ der Europäischen Union ausgeübt hat und aus dem Dienst</p>	<p>Jede nationale Sektion muss nach den Regeln des Mitgliedstaates, in dem sie angesiedelt ist, als Vereinigung gegründet werden.</p> <p>Die Organe der nationalen Sektionen sind in Artikel 30 festgelegt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung, das Verwaltungsorgan und das Präsidium sind die zentralen Organe der Vereinigung.</p> <p>Die zentralen Organe unterstützen die Umsetzung der in Artikel 3 oben beschriebenen Ziele der Vereinigung. Sie sind insbesondere dazu bestimmt, die Vereinigung in ihren Beziehungen zu den Organen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union und zu internationalen Organisationen zu repräsentieren. Sie alleine sind befugt, gegenüber den Organen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union in Grundsatzfragen oder allgemeinen Angelegenheiten zu intervenieren.</p> <p>Die zentralen Organe sind dafür verantwortlich, den Zusammenhalt und die Einheitlichkeit des Handelns der Vereinigung zu gewährleisten, und müssen daher über jede Handlung der nationalen Sektionen informiert werden, die für die Vereinigung insgesamt oder für einige ihrer nationalen Sektionen von Interesse sein oder sich auf diese auswirken könnte.</p> <p><b><u>Kapitel 3 - MITGLIEDER, AUFNAHME, AUSTRITT, AUSSCHLUSS</u></b></p> <p><u>Artikel 7.</u> Jede Person, die hauptberuflich Funktionen in einer der Organen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union ausgeübt hat, kann nach der endgültigen</p>
---	--

<p>ausgeschieden ist, kann der Vereinigung über die nationale Sektion seiner Wahl beitreten. Nach dem Ableben eines Mitglieds kann sein Ehegatte der Vereinigung in derselben Eigenschaft beitreten. Dies gilt auch für den Ehegatten eines Amtsinhabers in einer Institution oder einem Organ der Europäischen Union, wenn dieser während seines aktiven Diensts verstorben ist.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann als Mitglied auch Personen zulassen, die besondere Dienste für Europa geleistet und bei einer Institution oder einem Organ der Europäischen Union eine Nebentätigkeit ausgeübt haben.</p> <p><u>Artikel 8</u></p> <p>Über die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschlüsse wird gemäß den Bedingungen und Modalitäten entschieden, die der Verwaltungsrat festgelegt.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, in mehreren nationalen Sektionen Mitglied zu werden.</p> <p><u>Artikel 9</u></p> <p>Die Mitgliedschaft in dem Verband endet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Tod;</li><li>- Austritt;</li><li>- Nichtzahlung der Beiträge in zwei aufeinander folgenden Jahren;</li><li>- Ausschluss.</li></ul>	<p>Beendigung dieser Tätigkeit über die nationale Sektion ihrer Wahl der Vereinigung beitreten. Nach dem Tod eines Mitglieds kann sein Ehepartner mit der gleichen Eigenschaft der Vereinigung beitreten. Dasselbe gilt für den Ehepartner des Bediensteten einer dieser Organen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union, der während seiner aktiven Zeit verstorben ist.</p> <p>Das Verwaltungsorgan kann beschließen, jede andere Person, die sich um die europäische Sache verdient gemacht hat und eine Nebentätigkeit in einer der Organen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union ausgeübt hat, als Mitglied aufzunehmen.</p> <p><u>Artikel 8.</u> Über die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschlüsse wird gemäß den Bedingungen und Modalitäten entschieden, die das Verwaltungsorgan festgelegt.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, in mehreren nationalen Sektionen Mitglied zu werden.</p> <p><u>Artikel9.</u> Die Mitgliedschaft in dem Verband endet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>-Austritt;</li><li>- Nichtzahlung der Beiträge in zwei aufeinander folgenden Jahren;</li><li>- Ausschluss.</li></ul> <p>Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die mit einem Antrag auf Ausschluss befasst ist, muss in ihrem Betreff eindeutig den Antrag auf Ausschluss anführen. Das Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, wird in</p>
--	---

<p><u>Artikel 10</u></p> <p>Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder erstrecken sich allein auf die Höhe der Mitgliedsbeiträge.</p> <p>Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer ausscheiden, sowie Erben eines verstorbenen Mitglieds haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie können die von ihnen oder dem verstorbenen Mitglied gezahlten Mitgliedsbeiträge nicht einfordern.</p> <p><b>Titel III. Zentralorgane der Vereinigung</b></p> <p><b><i>I – Mitgliederversammlung</i></b></p> <p><u>Artikel 15</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Ein Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl, der selbst Mitglied ist, vertreten lassen; jedoch darf kein Bevollmächtigter über mehr als drei Vollmachten verfügen.</p> <p><u>Artikel 14</u></p> <p>Der Präsident der Vereinigung führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Der Generalsekretär erstellt ein Protokoll.</p> <p><u>Artikel 13</u></p>	<p>der Einberufung darüber informiert, dass es von der Mitgliederversammlung angehört werden kann.</p> <p>Das Verwaltungsorgan kann das Mitglied, dessen Ausschluss erwogen wird, bis zur Abhaltung der Mitgliederversammlung, die mit diesem Antrag befasst ist, vorläufig suspendieren.</p> <p>Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Rechte am Vermögen der Vereinigung und hat keinen Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.</p> <p><b><u>Kapitel 4 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG</u></b></p> <p><u>Artikel 10.</u> Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Sie wird vom Präsident, dem stellvertretenden Präsidenten oder, in deren Abwesenheit, von einem vom Präsidenten ernannten Verwaltungsmitglied geleitet. Der Präsident kann im Voraus für seine gesamte Amtszeit die Personen bestimmen, die ihn im Falle seiner Abwesenheit vertreten können.</p>
---	--

*NB: Der französische Text ist der einzige authentische Text; dieses Dokument ist eine Übersetzung und dient ausschließlich der Information der Mitglieder.*

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus vom Verwaltungsrat oder auf Antrag von mindestens drei nationalen Sektionen einberufen werden.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Sitzung zugeschickt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinigung wird in der ersten Hälfte des Kalenderjahres angesetzt.

Sie wird durch Versand per Post oder E-Mail bzw. durch ein ähnliches elektronisches Medium an die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus einberufen. Diese Einberufungen werden vom Verwaltungsorgan erstellt und vom Präsidenten unterzeichnet. Die Tagesordnung wird den Einberufungen beigelegt. Jeder Vorschlag, der von einem Fünftel der Mitglieder oder von drei Sektionen unterzeichnet wurde, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Versammlung kann nur über die Punkte beraten, die auf ihrer Tagesordnung stehen. Die Mitglieder können ein anderes Mitglied bevollmächtigen, sie bei der Mitgliederversammlung zu vertreten. Jedes Mitglied kann höchstens drei Vollmachten innehaben.

Das Verwaltungsorgan kann die Einberufung auch auf dem Internetauftritt der Vereinigung veröffentlichen, wenn es dies für angemessen hält.

Die Vereinigung kann jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsorgans oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag von mindestens drei nationalen Sektionen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Erfolgt die Einberufung auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, wird die Versammlung innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags auf Versammlung einberufen. Die Versammlung muss innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags stattfinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsorgans geleitet.

	<p>Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>Das Verwaltungsorgan kann jede Person als Beobachter oder Berater einladen, der gesamten Mitgliederversammlung oder einem Teil davon beizuwohnen. Das Verwaltungsorgan kann vorsehen, dass die Mitglieder mittels eines von der Vereinigung zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsmittels aus der Ferne an der Mitgliederversammlung teilnehmen können. Im Hinblick auf die Einhaltung der Bedingungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitsverhältnisse gelten Mitglieder, die auf diese Weise an der Mitgliederversammlung teilnehmen, als an dem Ort anwesend, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet.</p> <p>Die Vereinigung muss in der Lage sein, anhand des verwendeten elektronischen Kommunikationsmittels die Eigenschaft und die Identität des Mitglieds zu überprüfen. Das elektronische Kommunikationsmittel muss es den Mitgliedern zumindest ermöglichen, sich unmittelbar, zeitgleich und kontinuierlich über die Diskussionen im Rahmen der Versammlung zu informieren und ihr Stimmrecht zu allen Punkten, über die die Versammlung zu entscheiden hat, auszuüben. Das elektronische Kommunikationsmittel muss es den Mitgliedern außerdem ermöglichen, an den Beratungen teilzunehmen und Fragen zu stellen.</p> <p>Die Einberufung zur Mitgliederversammlung enthält eine klare und präzise Beschreibung der Verfahren für die Teilnahme aus der Ferne. Verfügt der gemeinnützigen Vereinigung über eine Website, werden diese Verfahren auf der Website der Vereinigung denjenigen zugänglich gemacht, die zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind.</p> <p>Im Protokoll der Mitgliederversammlung werden etwaige technische Probleme und Vorfälle erwähnt, die die elektronische Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder der Abstimmung ggf. verhindert oder gestört haben.</p>
--	---

NB: Der französische Text ist der einzige authentische Text; dieses Dokument ist eine Übersetzung und dient ausschließlich der Information der Mitglieder.

<p><u>Artikel 12</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung und ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Satzungsänderungen;</li><li>2) die Bestätigung eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder nach Benennung durch die nationalen Sektionen;</li><li>3) die Abberufung eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der nationalen Sektionen;</li><li>4) die Genehmigung des Haushalts und der Rechnungsabschlüsse der Zentralorgane der Vereinigung und die Bestellung der Rechnungsprüfer;</li><li>5) die freiwillige Auflösung der AIACE.</li></ol> <p><u>Artikel 16</u></p> <p>Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 35 ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, und Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.</p>	<p>Mitglieder des Präsidiums der Mitgliederversammlung dürfen nicht auf elektronischem Wege an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</p> <p><u>Artikel 11.</u> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Unter ihre alleinige Zuständigkeit fallen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) die Änderung der Satzung der Vereinigung;</li><li>2) die Bestätigung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsorgans nach Benennung der nationalen Sektionen;</li><li>3) die Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsorgans auf Vorschlag der nationalen Sektionen;</li><li>4) die Genehmigung der Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse der zentralen Organe der Vereinigung und die Bestellung der Rechnungsprüfer sowie die Festlegung ihrer Vergütung;</li><li>5) die freiwillige Auflösung der Vereinigung.</li></ol> <p><u>Artikel 12.</u> Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst, sofern weder das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des ihn vertretenden Verwaltungsorganmitglied den Ausschlag.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.</p>
---	--

#### Artikel 17

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem durch den Präsidenten und den Generalsekretär unterzeichneten Protokoll niedergelegt. Die vor Gericht oder anderer Stelle vorzulegenden Auszüge werden durch den Präsidenten und den Generalsekretär unterzeichnet. Die Auszüge werden jedem Mitglied und jedem Dritten ausgehändigt, der diese beantragt und dabei sein berechtigtes Interesse nachweist.

#### **II – Verwaltungsrat**

#### Artikel 18

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geführt, der aus je zwei von jeder nationalen Sektion bestimmten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern besteht, die von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden.

Ihr Mandat erstreckt sich über drei Jahre.

Artikel 13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokollbuch festgehalten, das vom Präsidenten, dem Generalsekretär oder einem anderen Verwaltungsorgansmitglied unterzeichnet wird. Dieses Protokollbuch wird am Sitz der Vereinigung aufbewahrt, wo alle Mitglieder vor Ort Einsicht darin nehmen können. Das Protokollbuch ist nicht verleihbar. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen werden individuelle Entscheidungen eventuell betroffenen Dritten, die ein entsprechendes Interesse begründen, durch einen einfachen Brief oder eine vom Vorsitzenden unterzeichnete E-Mail mitgeteilt. Jede Änderung der Satzung muss innerhalb eines Monats nach ihrem Datum in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für jede Ernennung, jeden Rücktritt und jede Entlassung eines Verwaltungsorgansmitglied oder Rechnungsprüfers.

Das Protokoll wird innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung auf dem Intertauftritt der Vereinigung veröffentlicht.

#### **Kapitel 5 – VERWALTUNGSORGAN**

Artikel 14. Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan geleitet. Das Verwaltungsorgan besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die von jeder Sektion benannt und in dieser Funktion von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Diese Verwaltungsorgansmitglieder können auf Vorschlag der jeweiligen Sektion jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für eine Dauer von drei Jahren ernannt. Scheidende

<p><u>Artikel 20</u></p> <p>Jedes Verwaltungsratsmitglied verfügt über eine Stimme.</p> <p><u>Artikel 19</u></p> <p>Jedes ordentliche oder stellvertretende Mitglied, das bestimmt wurde, um eine während der Laufzeit eines Mandats entstandene Vakanz abzudecken, wird nur für die Zeit bis zum Ablauf dieses Mandats ernannt.</p> <p>Mindestens ein ordentliches Verwaltungsratsmitglied muss die belgische Staatsangehörigkeit besitzen.</p> <p><u>Artikel 24</u></p> <p>Der Verwaltungsrat tritt nach Einberufung durch den Präsidenten mindestens zweimal jährlich am Sitz der Vereinigung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zusammen.</p> <p>Er ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, jedoch darf kein Bevollmächtigter über mehr als eine Vertretungsvollmacht verfügen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>Verwaltungsorgansmitglieder können wiedergewählt werden. Wenn die Mandate nach Ablauf der vorgesehenen Fristen nicht erneuert werden, üben die Verwalter ihr Mandat solange weiter aus, bis ein Ersatz für sie gefunden ist.</p> <p>Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans verfügt über eine Stimme.</p> <p><u>Artikel 15.</u> Will ein Verwaltungsorgansmitglied sein Mandat niederlegen, muss er seinen Rücktritt den anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans schriftlich mitteilen.</p> <p>Wird das Amt eines Verwalters vor Ablauf seiner Amtszeit frei, haben die verbleibenden Verwaltungsorgansmitglieder das Recht, einen von der jeweiligen Sektion vorgeschlagenen Nachfolger zu kooptieren.</p> <p>Die darauffolgende Mitgliederversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwaltungsorgansmitglieds bestätigen. Im Falle einer Bestätigung vollendet der kooptierte Verwalter die Amtszeit seines Vorgängers, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wird das kooptierte Verwaltungsorgansmitglied nicht bestätigt, endet sein Mandat mit dem Ende der Mitgliederversammlung, ohne dass davon die Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt beeinträchtigt wird.</p> <p><u>Artikel 16.</u> Das Verwaltungsorgan tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Es kann seine Sitzungen auf Video abhalten.</p> <p>Die Einberufungen werden vom Präsidenten per einfachem Brief oder E-Mail mindestens 30 Kalendertage vor dem Sitzungstermin verschickt. Den Vorsitz im Verwaltungsorgan führt der Präsident oder, in seiner Abwesenheit, der stellvertretende Präsident.</p>
--	--

<p>Der Präsident kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrats jede weitere Person einladen, deren Sachkenntnisse für die Arbeit des Verwaltungsrats nützlich erscheinen.</p> <p>Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einem Protokoll niedergelegt, das der Präsident oder der Generalsekretär unterzeichnen. Die vor Gericht oder anderer Stelle vorzulegenden Auszüge werden durch den Präsidenten und den Generalsekretär unterzeichnet.</p> <p><u>Artikel 23</u></p> <p>Die Tätigkeiten der Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich.</p> <p>Reise- und Aufenthaltskosten, die den Verwaltungsratsmitgliedern durch satzungsgemäße Tagungen und durch den Verwaltungsrat beschlossene Sitzungen entstehen, können vergütet werden. Über Voraussetzungen und Modalitäten dieser Vergütungen (einschließlich der Erstattungssätze für Reise- und Aufenthaltskosten) entscheidet der Verwaltungsrat.</p> <p>Die den Präsidenten unterstützenden Mitglieder der Vereinigung erhalten kein Entgelt, können jedoch die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten gemäß den gültigen Erstattungssätzen und weiterer Sach- und Verwaltungsausgaben gemäß den Voraussetzungen erlangen, die der Anweisungsbefugte festlegt.</p>	<p>Es ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>Ungültige und weiße Stimmen sowie Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, der die Sitzung leitet, den Ausschlag.</p> <p>Jeder Verwaltungsorgansmitglied kann höchstens eine Vollmacht innehaben.</p> <p>Über die Beschlüsse des Verwaltungsorgans wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern des Verwaltungsorgans innerhalb eines Monats nach der Sitzung des Verwaltungsorgans per E-Mail zugesandt wird. Wenn innerhalb eines Monats nach der Versendung keine Anmerkungen gemacht werden, gilt das Protokoll als angenommen. Sollte es Anmerkungen geben, wird das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsorgans zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p><u>Artikel 17.</u> Die Mitglieder des Verwaltungsorgans üben ihr Amt unentgeltlich aus.</p> <p>Mitgliedern des Verwaltungsorgans, denen bei satzungsgemäßen und vom Verwaltungsorgan beschlossenen Sitzungen Reise- und Aufenthaltskosten entstehen, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Bedingungen und Modalitäten für diese Aufwandsentschädigungen (einschließlich der Sätze für die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten) werden vom Verwaltungsorgan festgelegt.</p> <p>Mitglieder der Vereinigung, die den Präsidenten bei seinen Aufgaben unterstützen, erhalten keine Vergütung, können aber die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten nach den geltenden Sätzen sowie sonstiger</p>
--	---

<p><u>Artikel 21</u></p> <p>Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die dadurch Präsident und Vizepräsident der Vereinigung werden.</p> <p>Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des Präsidenten kann nur einmal verlängert werden.</p> <p>Unbeschadet Artikel 22 Absatz 6 verbleibt der scheidende Präsident im Amt, bis der neue Präsident gewählt worden ist.</p> <p>Der Präsident und der Vizepräsident müssen verschiedenen nationalen Sektionen angehören.</p> <p>Aufgrund seiner Rolle als Schiedsrichter verliert der Präsident sein Stimmrecht. Eines der beiden stellvertretenden Mitglieder seiner Sektion wird daher Verwaltungsratsmitglied. Bei Stimmgleichheit erlangt der Präsident jedoch sein Stimmrecht wieder.</p> <p><u>Artikel 22</u></p> <p>Mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Verwaltungsratssitzung, bei der die Wahlen stattfinden sollen, fordert der scheidende Präsident die Verwaltungsratsmitglieder auf, Bewerbungen für die Ämter des Präsidenten und Vizepräsidenten einzureichen.</p>	<p>Betriebskosten nach den vom Anweisungsbefugten festgelegten Bedingungen erhalten.</p> <p><u>Artikel 18.</u> Das Verwaltungsorgan wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten, die damit zum Präsident und zum Vize-Präsident der Vereinigung werden. Die Abstimmung erfolgt geheim.</p> <p>Die Amtszeit des Präsidenten und des Vize-Präsidenten beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des Präsidenten kann nur einmal verlängert werden. Der scheidende Präsident bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden im Amt.</p> <p>Der Präsident und der Vize-Präsident müssen verschiedenen nationalen Sektionen angehören.</p> <p>Der Präsident verliert aufgrund seiner Rolle als Schiedsrichter sein Stimmrecht, weshalb eines der beiden stellvertretenden Mitglieder seiner Sektion dann Mitglied des Verwaltungsorgans wird. Bei Stimmgleichheit erhält der Präsident jedoch sein Stimmrecht zurück.</p> <p><u>Artikel 19.</u> Mindestens drei Monate vor dem Datum der Wahlen durch das Verwaltungsorgan fordert der scheidende Präsident die Verwaltungsorgansmitglieder per E-Mail auf, die Bewerbungen für das Amt des Präsidenten und des Vize-Präsidenten einzureichen.</p>
--	--

*NB: Der französische Text ist der einzige authentische Text; dieses Dokument ist eine Übersetzung und dient ausschließlich der Information der Mitglieder.*

<p>Die Einreichung der Bewerbung kann durch den Kandidaten selbst oder durch andere erfolgen; im letzten Falle muss der Kandidat zugestimmt haben.</p> <p>Die Bewerber werden gebeten, sich dem scheidenden Präsidenten ab zwei Monaten vor dem für die Wahl festgesetzten Datum vorzustellen.</p> <p>Einen Monat vor der im ersten Absatz bezeichneten Verwaltungsratssitzung unterrichtet der scheidende Präsident die Verwaltungsratsmitglieder über die bis dahin eingegangenen Bewerbungen.</p> <p>Der Verwaltungsrat wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten unter den eingegangenen Bewerbungen in zwei getrennten Wahlgängen. Ein Bewerber um das Amt des Präsidenten kann sich um das Amt des Vizepräsidenten bewerben.</p> <p>Der scheidende Präsident bleibt bis zum Ende der Woche im Amt, in der die Sitzung des Verwaltungsrats mit der Wahl seines Nachfolgers erfolgt ist.</p> <p><u>Artikel 25</u></p> <p>Vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung ist der Verwaltungsrat im weitesten Sinne für alle Verwaltungshandlungen der Vereinigung zuständig.</p> <p>Der Verwaltungsrat ernennt auf Vorschlag des Präsidenten einen Generalsekretär und einen Generalschatzmeister.</p> <p>Der Generalsekretär und der Generalschatzmeister dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.</p>	<p>Eine Bewerbung kann entweder durch den Bewerber selbst oder über eine andere Person erfolgen; im letzteren Fall muss der Bewerber sein Einverständnis geben.</p> <p>Die Bewerber werden ab zwei Monate vor dem Datum, an dem die Wahl stattfinden soll, aufgefordert, sich beim scheidenden Vorsitzenden vorzustellen.</p> <p>Einen Monat vor dem im ersten Unterabsatz genannten Verwaltungsorgan informiert der scheidende Vorsitzende die Mitglieder des Verwaltungsorgans über die bis zu diesem Termin eingegangenen Bewerbungen.</p> <p>Das Verwaltungsorgan wählt den Präsidenten und den Vize-Präsidenten aus den eingegangenen Bewerbungen in zwei getrennten Abstimmungen. Ein Bewerber für das &lt;amt des Präsidenten kann sich auch für das amt des Vize-Präsidenten bewerben.</p> <p>Der scheidende Präsident bleibt bis zum Ende der Woche im Amt, in der die Sitzung des Verwaltungsorgans stattfindet, in der sein Nachfolger gewählt wurde.</p> <p><u>Artikel 20.</u> Vorbehaltlich der Aufgaben der Mitgliederversammlung ist das Verwaltungsorgan für alle Handlungen zuständig, die im weitesten Sinne zur Geschäftsführung der Vereinigung gehören.</p> <p>Das Verwaltungsorgan ernennt auf Vorschlag seines Präsidenten einen Generalsekretär und einen Generalschatzmeister.</p> <p>Die Ämter des Generalsekretärs und des Generalschatzmeisters sind unvereinbar mit dem Amt eines Mitglieds des Verwaltungsorgans.</p>
--	---

Der Verwaltungsrat bestätigt auch alle übrigen für die Verwaltung der Vereinigung benötigten Funktionsträger, die vom Präsidenten ernannt und dem Verwaltungsrat gemäß Artikel 31 vorgestellt werden. Die übrigen Funktionsträger können, müssen jedoch nicht dem Verwaltungsrat angehören.

#### Artikel 27

Der Verwaltungsrat ist befugt, bei Rechtsstreitigkeiten, im Namen der Vereinigung sowohl als Kläger oder als Beklagter aufzutreten. Dabei lässt er sich von seinem Präsidenten oder von einem hierzu bestellten Mitglied vertreten.

#### Artikel 26

Bei Rechtsgeschäften, die nicht zum laufenden Geschäft gehören, genügen zur rechtsgültigen Vertretung der Vereinigung gegenüber Dritten die gemeinsamen Unterschriften von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, darunter die des Präsidenten, ohne dass diese eine Genehmigung nachweisen müssen.

Das Verwaltungsorgan bestätigt außerdem alle anderen Inhaber von Ämtern, die für die Geschäftsführung der Vereinigung erforderlich sind und die vom Präsidenten ernannt und dem Verwaltungsorgan nach Artikel 26 vorgelegt werden. Andere Amtsinhaber können, müssen aber nicht, Mitglieder des Verwaltungsorgans sein.

Artikel 21. Das Verwaltungsorgan ist befugt, bei Rechtsstreitigkeiten, im Namen der Vereinigung sowohl als Kläger oder als Beklagter aufzutreten. Dabei lässt er sich von seinem Präsidenten oder von einem hierzu bestellten Mitglied vertreten.

Bei Rechtsgeschäften, die nicht zum laufenden Geschäft gehören, genügen zur rechtsgültigen Vertretung der Vereinigung gegenüber Dritten die gemeinsamen Unterschriften von zwei Verwaltungsorgansmitgliedern, darunter die des Präsidenten, ohne dass diese eine Genehmigung nachweisen müssen.

Artikel 22. Die Verwaltungsorgansmitglieder gehen keine persönlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Vereinigung ein.

Ihre Haftung gegenüber der Vereinigung und Dritten beschränkt sich auf die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, des Gesetzes und der Satzung.

Sie sind nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen verantwortlich, die offensichtlich über die Bandbreite hinausgehen, innerhalb derer normalerweise umsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen vernünftigerweise eine abweichende Meinung haben können. Die Verwaltungsorgansmitglieder sind nur für Fehler verantwortlich und haftbar, die

<p><b>III –Präsidium</b></p> <p><u>Artikel 28</u></p> <p>Der Präsident ist damit betraut, die Beschlüsse des Verwaltungsrats auszuführen. Unter Aufsicht des Verwaltungsrats führt er das laufende Geschäft der Vereinigung und verwendet die mit diesem Geschäft verbundene rechtsverbindliche Unterschrift.</p> <p>Er ist Anweisungsbefugter für die Ausgaben der Zentralorgane der Vereinigung.</p> <p>Der Präsident kann außerdem vom Verwaltungsrat mit Sonderaufgaben betraut werden, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen. Er ist auch befugt, in dringenden Fällen alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung, zu treffen.</p> <p><u>Artikel 29</u></p> <p>Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident in seinem Amt vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird er durch das älteste Mitglied des Verwaltungsrats vertreten.</p> <p><u>Artikel 30</u></p>	<p>ihnen persönlich zugerechnet werden können und die sie bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben begangen haben.</p> <p><u>Artikel 23.</u> Der Präsident ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsorgans verantwortlich. Er führt unter der Aufsicht des Verwaltungsorgans die laufenden Geschäfte der Vereinigung mit der diesbezüglichen Zeichnungsberechtigung.</p> <p>Er ist der Anweisungsbefugte für die Ausgaben ihrer zentralen Organe.</p> <p>Der Präsident kann darüber hinaus vom Verwaltungsorgan mit allen besonderen Aufgaben betraut werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsorgans fallen. Er ist auch befugt, in dringenden Fällen alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, vorbehaltlich einer späteren Genehmigung. Die vom Präsident ausgeübte laufende Geschäftsführung umfasst sowohl Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Bedürfnisse der alltäglichen Verwaltung der Vereinigung hinausgehen, als auch Handlungen und Beschlüsse, die entweder aufgrund des geringen Interesses, das sie darstellen, oder aufgrund ihrer Dringlichkeit kein Eingreifen des Verwaltungsorgans rechtfertigen.</p> <p><u>Artikel 24.</u> Ist der Präsident abwesend oder verhindert, wird er in seinen Aufgaben vom Vize-Präsidenten vertreten. Der Präsident kann außerdem für die gesamte Dauer seines Mandats im Voraus das Verwaltungsorgansmitglied bestimmen, das ihn im Falle seiner Verhinderung vertreten soll.</p>
--	---

*NB: Der französische Text ist der einzige authentische Text; dieses Dokument ist eine Übersetzung und dient ausschließlich der Information der Mitglieder.*

<p>Der Generalsekretär ist mit Verwaltungs- und Durchführungsaufgaben betraut, die mit der Tätigkeit der Organe der Vereinigung verbunden sind.</p> <p>Der Generalsekretär unterrichtet die nationalen Sektionen regelmäßig über die Entwicklung aller wichtigen Angelegenheiten.</p> <p>Der Generalschatzmeister ist mit der Durchführung der Finanzgeschäfte und Buchführung der Zentralorgane der Vereinigung betraut.</p> <p>Der Generalsekretär und der Generalschatzmeister nehmen an den Verwaltungsratssitzungen ohne Stimmrecht teil.</p> <p><u>Artikel 31</u></p> <p>Der Präsident kann in Ausübung seines Amtes ein Präsidium bilden, das neben ihm selbst aus dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Generalschatzmeister und weiteren Amtsinhabern zusammengesetzt ist, die alle seiner Verantwortung unterstehen.</p> <p>Falls ein Präsidium eingerichtet wird, können seinen Mitgliedern Mandate erteilt werden.</p> <p>Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Wahl stellt der Präsident dem Verwaltungsrat sein Arbeitsprogramm und gegebenenfalls sein Präsidium zur Bestätigung nach Artikel 25 vor.</p> <p>Das Präsidium tritt je nach Bedarf zusammen und mindestens vor jeder Sitzung des Verwaltungsrats, wobei die möglichen Reisekosten seiner Mitglieder zu berücksichtigen sind.</p>	<p><u>Artikel 25.</u> Der Generalsekretär ist für die administrativen und exekutiven Aufgaben zuständig, die im Rahmen der Arbeit der Organe der Vereinigung anfallen.</p> <p>Der Generalsekretär hält die nationalen Sektionen regelmäßig über die Entwicklung aller wichtigen Angelegenheiten auf dem Laufenden.</p> <p>Der Generalschatzmeister ist für die Durchführung der Finanz- und Buchhaltungsgeschäfte der zentralen Organe der Vereinigung verantwortlich.</p> <p>Der Generalsekretär und der Generalschatzmeister nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsorgans ohne Stimmrecht teil.</p> <p><u>Artikel 26.</u> Der Präsident kann in Ausübung seines Amtes ein Präsidium einsetzen, dem neben ihm selbst der Vize-Präsident, der Generalsekretär, der Generalschatzmeister und andere Amtsinhaber angehören, die allesamt dem Präsidenten unterstellt sind.</p> <p>Im Falle der Einrichtung eines Präsidiums können dessen Mitgliedern Mandate zugewiesen werden.</p> <p>Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Wahl legt der Präsident dem Verwaltungsorgan sein Arbeitsprogramm und ggf. sein Präsidium zur Bestätigung gemäß Artikel 20 vor.</p> <p>Das Präsidium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Sitzung des Verwaltungsorgans zusammen, wobei etwaige Reisekosten seiner Mitglieder zu berücksichtigen sind.</p>
--	---

*NB: Der französische Text ist der einzige authentische Text; dieses Dokument ist eine Übersetzung und dient ausschließlich der Information der Mitglieder.*

<p>Der Präsident kann für punktuelle Aufgaben Personen heranziehen, deren Sachkenntnisse für den ganzen oder teilweisen Auftrag nützlich erscheinen.</p> <p><u>Artikel 32</u></p> <p>Der Präsident kann nach Ablauf seines Mandats vom Verwaltungsrat zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.</p> <p><u>Artikel 38</u></p> <p>Der Verwaltungsrat legt die Bestimmungen für die Durchführung der vorliegenden Satzung und insbesondere eine Finanz- und eine Geschäftsordnung fest.</p> <p><b>Titel IV. Haushalt und Rechnungsabschlüsse</b></p> <p><u>Artikel 33</u></p> <p>Jedes Jahr weist der Verwaltungsrat den Rechnungsabschluss des vergangenen Geschäftsjahrs zum 31. Dezember aus und legt den Haushaltsplan des nächsten Geschäftsjahrs für die Zentralorgane fest.</p> <p>Rechnungsabschluss und Haushalt werden der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Die Mittel der Vereinigung umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Mitgliedsbeiträge;</li><li>- Zuschüsse und Beihilfen, die der Vereinigung gegebenenfalls gewährt werden, damit sie die gesetzten Ziele erreichen kann;</li><li>- sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen.</li></ul>	<p>Der Präsident kann für punktuelle Aufgaben Personen hinzuziehen, deren Fähigkeiten für das gesamte oder einen Teil des Mandats als nützlich erachtet werden.</p> <p><u>Artikel 27.</u> Der Präsident kann nach Ablauf seiner Amtszeit durch Beschluss des Verwaltungsorgans zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.</p> <p><b><u>Kapitel 6 – GESCHÄFTS- UND FINANZORDNUNG</u></b></p> <p>Artikel 28. Das Verwaltungsorgan legt die Bestimmungen für die Durchführung der vorliegenden Satzung und insbesondere eine Geschäfts- und eine Finanzordnung fest.</p> <p><b><u>Kapitel 7 - HAUSHALT UND BUCHFÜHRUNG</u></b></p> <p><u>Artikel 29.</u> Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Buchführung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, die im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen enthalten sind, und allen anderen anwendbaren Vorschriften.</p> <p>Das Verwaltungsorgan legt der jährlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie einen Haushaltsentwurf zur Genehmigung vor.</p> <p>Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Mitgliedsbeiträgen;</li><li>- den Zuschüssen, die ihr gewährt werden können, damit sie die sich gesetzten Ziele erreichen kann;</li><li>- und durch alle anderen gesetzlich zulässigen Einnahmen.</li></ul>
---	--

<p><b>Titel V. Nationale Sektionen</b></p> <p><u>Artikel 34</u></p> <p>Die Organe der Sektionen bestehen aus der Versammlung und einem Leitungsorgan der Vereinigung, das von dieser gegebenenfalls mit der Möglichkeit einer Ergänzungswahl gewählt und nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Gründung jeder Sektion errichtet wird.</p> <p>Diese tragen jeweils im Rahmen ihrer territorialen Kompetenzen zur Umsetzung der von der Vereinigung verfolgten Ziele bei, die im oben stehenden Artikel 3 definiert sind. Sie sind insbesondere für die Anwendung von Ziffer 2) und 3) des Artikels zuständig.</p> <p>Die nationalen Sektionen stellen die Verbindung zu den Zentralorganen sicher, die mit der Vertretung der Mitglieder der Vereinigung bei den Institutionen und Organen der Europäischen Union betraut sind.</p> <p><b>Titel VI. Satzungsänderung – Auflösung der Vereinigung</b></p> <p><u>Artikel 35</u></p>	<p>Der Jahresabschluss der Vereinigung wird innerhalb eines Monats nach seiner Genehmigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hinterlegt.</p> <p>Die Annahme des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung gilt als Entlastung des Verwaltungsorgans.</p> <p><b><u>Kapitel 8 - NATIONALE SEKTIONEN</u></b></p> <p><u>Artikel 30.</u> Die Versammlung und ein von der Vereinigung gewähltes Verwaltungsorgan (gegebenenfalls mit der Möglichkeit der Kooptation), das nach den nationalen Gesetzen, die die Gründung der einzelnen Sektionen regeln, eingerichtet wird, bilden die Organe der Sektionen.</p> <p>Diese unterstützen, jede für sich, im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeiten die Umsetzung der in Artikel 3 oben beschriebenen Ziele der Vereinigung. Sie sind insbesondere für die Anwendung der Ziffern 2) und 3) dieses Artikels zuständig. Die nationalen Sektionen stellen die Verbindung zu den zentralen Organen her, die für die Vertretung der Mitglieder der Vereinigung bei den Instanzen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union zuständig sind.</p> <p><b><u>Kapitel 9 - ÄNDERUNGEN DER SATZUNG - AUFLÖSUNG – VERSCHIEDENES</u></b></p>
--	--

*NB: Der französische Text ist der einzige authentische Text; dieses Dokument ist eine Übersetzung und dient ausschließlich der Information der Mitglieder.*

<p>Jeder Vorschlag, der auf eine Satzungsänderung oder Auflösung der Vereinigung abzielt, muss vom Verwaltungsrat oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Vereinigung vorgelegt werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat muss den Mitgliedern der Vereinigung den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, die über den besagten Vorschlag entscheidet, mindestens zwei Monate im Voraus mitteilen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann nur entscheiden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.</p> <p>Beschlüsse gelten nur als angenommen, wenn sie mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit gefasst worden sind.</p> <p>Eine Änderung, die eines der oder die in Artikel 3 genannten Ziele betrifft, zu deren Zweck die Vereinigung gegründet wurde, kann nur mit einer Vierfünftel-Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden.</p> <p>Sollte sich bei der in Absatz 2 genannten Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder der Vereinigung eingefunden haben, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die endgültig und rechtsgültig über den betreffenden Vorschlag entscheidet, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend oder vertreten sind.</p> <p>Gemäß Artikel 50 Paragraph 3 des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 tritt jede Änderung der in Artikel 38 Abs. 1 Ziffer 2 aufgeführten Angaben erst nach Genehmigung durch Königlichen Erlass in Kraft. Die übrigen in Artikel 48 Ziffer 5 und 7 aufgeführten Satzungsänderungen sind durch öffentliche Urkunde festzustellen.</p>	<p><u>Artikel 31.</u> Jeder Vorschlag, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Vereinigung zum Gegenstand hat, muss vom Verwaltungsorgan oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Vereinigung ausgehen.</p> <p>Das Verwaltungsorgan muss den Mitgliedern der Vereinigung mindestens zwei Monate im Voraus den Termin der Mitgliederversammlung bekannt geben, die über den genannten Vorschlag entscheiden wird.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.</p> <p>Ein Beschluss, der nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird, ist ungültig. Eine Änderung, die sich auf den oder die in Artikel 3 genannten Zwecke bezieht, zu deren Zweck die Vereinigung gegründet wurde, kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Wenn die im zweiten Absatz genannte Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder der Vereinigung vereint, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder endgültig und rechtsgültig über den betreffenden Vorschlag entscheidet. Gemäß Artikel 10:1 ff. des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen tritt jede Änderung des Namens, der Uneigennützigkeit und des Zwecks erst nach Genehmigung durch einen Königlichen Erlass in Kraft. Die übrigen Satzungsänderungen sind durch öffentliche Urkunde festzustellen.</p>
--	---

*NB: Der französische Text ist der einzige authentische Text; dieses Dokument ist eine Übersetzung und dient ausschließlich der Information der Mitglieder.*

<p>Die Mitgliederversammlung legt die Modalitäten für die Auflösung und Abwicklung der Vereinigung fest.</p> <p><b>Titel VII. Auflösung und Abwicklung</b></p> <p><u>Artikel 36</u></p> <p>Bei einer Auflösung auf eigene Initiative bestellt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.</p> <p><u>Artikel 37</u></p> <p>Bei einer Auflösung der Vereinigung auf eigenen Initiative oder durch Gerichtsbeschluss beschließt die Mitgliederversammlung unabhängig vom Zeitpunkt und Grund der Auflösung über die Verwendung des nach Bereinigung der Schulden und Lasten verbleibenden Nettovermögens; sie berücksichtigt dabei so weit wie möglich den Zweck, zu dem die Vereinigung gegründet wurde.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Auflösung und Liquidation der Vereinigung.</p> <p><u>Artikel 32.</u> Im Falle einer freiwilligen Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.</p> <p>Die Mitgliederversammlung bestimmt die Verwendung des Vermögens der Vereinigung, das nach Begleichung der Schulden und Bereinigung der Lasten netto verbleibt. Diese Zweckbestimmung muss so weit wie möglich dem Zweck entsprechen, für den die Vereinigung gegründet wurde.</p> <p><u>Artikel 33.</u> Für alles, was in der vorliegenden Satzung nicht vorgesehen ist, erklären die Erschienenen, dass sie sich auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.</p>
---	---